



The European Law Students' Association

MAINZ

Satzung der Fakultätsgruppe ELSA-Mainz e.V.
in der Fassung vom 06.02.2021

ELSA-Mainz e.V., Jakob-Welder-Weg 9, 55128 Mainz

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	1
§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit	1
§ 3 Mitgliedschaft	2
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	2
§ 5 Mitgliedsbeiträge, Finanzen	3
§ 5a Kassenprüfer	4
§ 6 Organe des Vereins	4
§ 7 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung	5
§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlungen	5
§ 9 Präsidium	6
§ 10 Erweiterter Vorstand	7
§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes	7
§ 12 Wahlen und Amtsdauer des Vorstandes	7
§ 12a Direktoren	8
§ 13 Sitzungen und Beschlüsse	8
§ 14 Beirat und Förderkreis	9
§ 15 Nationale Vertretung	9
§ 16 Auflösung des Vereins	10

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „ELSA-Mainz e.V.“ (Europäische Jurastudentenvereinigung).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mainz und ist in das Vereinsregister Mainz (14 VR 2654) eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01. August bis zum 31. Juli

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- (1) ELSA-Mainz e.V. ist als lokale Untergliederung (Fakultätsgruppe) an der Johannes Gutenberg Universität Mainz und der Hochschule Mainz Mitglied bei der deutschen Sektion der Europäischen Jurastudentenvereinigung (ELSA-Deutschland e.V.) mit Sitz in Heidelberg, die nationale Verbandsorganisation von ELSA-International mit Sitz in Brüssel ist.
- (2) ELSA-Mainz e.V. erkennt sowohl die Statuten von ELSA-Deutschland e.V., als auch ELSA International an und unterstützt deren Ziele. Ziel des Vereins ist demnach die Förderung und Entwicklung der gegenseitigen Verständigung, der Zusammenarbeit und der Durchführung von Begegnungen zwischen Jurastudenten und Juristen unterschiedlicher Länder und Rechtsordnungen, vor allem in Europa, durch die gemeinsame Arbeit auf den Gebieten der Rechtswissenschaft, der Rechtsausbildung sowie der Rechtsberufe. Durch die Beschäftigung mit fremden Rechtsordnungen und internationalem Recht, durch persönliche Begegnungen und durch das Sammeln eigener Erfahrungen, soll das Verständnis für fremde Rechtsordnungen und internationale Beziehungen gefördert und hierdurch ein Beitrag zur Völkerverständigung geleistet werden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist politisch unabhängig und überparteilich.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Vereinigung können werden
 - a) Studenten, die an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz im Fach Rechtswissenschaft immatrikuliert sind, oder
 - b) Studenten, die an der Hochschule Mainz im Fach Wirtschaftsrecht immatrikuliert sind, oder
 - c) Doktoranden der Rechtswissenschaft oder wissenschaftliche Assistenten mit rechtswissenschaftlichem Tätigkeitsschwerpunkt, sowie
 - d) Rechtsreferendare oder Jungjuristen,die die Ziele und Zwecke der Vereinigung (§ 2) unterstützen und die Satzung anerkennen. Ein vorübergehendes Studium an einer ausländischen Hochschule steht dem Fortbestehen der Mitgliedschaft nicht entgegen.
- (2) Der Beitrittsantrag ist schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Vorstand zu erklären, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, durch den Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 entscheidet danach abschließend über den Ausschluss des Mitglieds.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz einmaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist; der Beschluss ist auch dann wirksam, wenn die Mahnung nicht zustellbar ist. Ist die Mahnung zustellbar, darf die

Streichung erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der Mahnung 4 Wochen verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied nach Möglichkeit mitgeteilt werden.

- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Semesters erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Wochen vor Semesterende einzuhalten ist.
- (5) Die schriftliche Stellungnahme (§ 4 II 2), die schriftliche Mahnung (§ 4 III 2), sowie die Austrittserklärung (§ 4 IV 1) können in elektronischer Textform (E-Mail) erfolgen, sofern das Mitglied eine E-Mail-Adresse zur Kontaktaufnahme angegeben hat. Hat das Mitglied eine E-Mail-Adresse angegeben, ist es verpflichtet Änderungen bezüglich dieser Adresse dem Vorstand mitzuteilen

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Finanzen

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei finanzieller Bedrängnis kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes und mit entsprechendem Hinweis in der Einladung zur Versammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit die Erhebung einer Umlage bis zur Höhe eines Mitgliedsbeitrages beschließen, jedoch nur einmal im Semester. Der Vorstand ist berechtigt, Kosten, die dadurch entstehen, dass ein Mitglied schuldhaft eine Rückbelastung des Vereinskontos verursacht, von dem entsprechenden Mitglied einzuziehen.
- (2) Darüber hinaus finanziert die Vereinigung ihre Aktivitäten durch Kostenbeiträge, öffentliche Zuschüsse, Stiftungen oder private Spenden. Zuwendungen Dritter dürfen nur akzeptiert werden, wenn sie nicht zu Bedingungen verpflichten, die im Widerspruch zum Zweck der Vereinigung oder ihrer Unabhängigkeit und Überparteilichkeit stehen.
- (3) Alle Funktionsträger des Vereins sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

§ 5a Kassenprüfung

(1) Die Finanzen des Vereins werden von zwei unabhängigen Kassenprüfern zum Ende des Geschäftsjahres auf ordnungsgemäße und sorgsame Buchführung überprüft. Darüber hinaus können die Kassenprüfer jederzeit Einblick in die Rechnungsunterlagen nehmen. Es soll insbesondere geprüft werden:

- a) Die Satzungsmäßigkeit der Mittelverwendung
 - b) Die Wirtschaftlichkeit der Mittelverwendung
 - c) Der Umgang mit Forderungen und Verbindlichkeiten
- Aufgaben und Befugnisse der Kassenprüfer sowie Art und Umfang der Prüfung können von der Mitgliederversammlung konkretisiert und erweitert werden.

- (1) Die Kassenprüfer sollen mit einfacher Mehrheit von der zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung für das Geschäftsjahr des neuen Vorstands gewählt.
- (2) Der Prüfungsbericht ist auf der ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres und vor der Entlastung des Vorstandes bekannt zu geben.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand (bestehend aus Präsidium (§ 9) und erweitertem Vorstand (§ 10)).

(2) Die Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Semester stattzufinden. Die Mitgliederversammlung hat auch dann stattzufinden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Sie wird vom Vize-Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Präsidenten mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch (E-Mail) jeweils unter Angabe der Tagesordnung. Darüber hinaus kann durch Aushang am ELSA-Brett die Mitgliederversammlung öffentlich bekannt gemacht werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Nachträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

(4) Die Mitgliederversammlung kann auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort stattfinden, wenn dringende Gründe dies erfordern und der Vorstand dafür stimmt. Für die Durchführung der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort muss die Möglichkeit einer geheimen Abstimmung gewährleistet sein.

§ 7 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Beschlussfassung über die Höhe und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages.
- b) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Präsidiums.
- c) Entlastung des Vorstandes.
- d) Wahl des Vorstandes nach Bestellung eines Wahlleiters und Abberufung des Vorstandes.
- e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- f) Wahl der Kassenprüfer gem. §5a Abs. 2
- g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
- h) (aufgehoben)
- i) Wahl des Schriftführers.
- j) Beschlussfassung über die Beteiligung an Aktivitäten von ELSA-Deutschland e.V. und ELSA International.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vize-Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Präsidenten oder dem Vorstand für Finanzen geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion dem Wahlleiter übertragen.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel sämtlicher Vereinsmitglieder oder mindestens 25, wenn der Verein mehr als 125 Mitglieder zählt, anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen

- Tagesordnung einzuberufen. Diese ist bei Anwesenheit von mindestens 15 Mitgliedern beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Auf jedes bei der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied können bis zu zwei Stimmen von nicht anwesenden Mitgliedern schriftlich übertragen werden. Die Stimmübertragung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und gegenüber dem Versammlungsleiter zu erklären. Die übertragenen Stimmen zählen als anwesend.
 - (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und die Wahl annimmt. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
 - (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Ersten Vorsitzenden (Präsidenten), dem zweiten Vorsitzenden (Vize-Präsidenten) und dem Schatzmeister (Vorstand für Finanzen) als gewählten Vorstandsmitgliedern.
- (2) Das Präsidium bildet den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Mitglieder des Präsidiums dürfen zugleich kein Amt in einer politischen Partei oder einer ihrer nahe stehenden Organisation haben oder für diese bei Wahlen kandidieren.
- (4) Das Präsidium haftet bei Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen dem Verein gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 10 Erweiterter Vorstand

(1) Die Mitgliederversammlung kann für die folgenden Bereiche jeweils bis zu zwei Referenten für die Dauer von zwei Semester in geheimer Abstimmung wählen:

- Praktikantenaustausch (STEP)
- Seminare und Konferenzen (S&C)
- Akademische Aktivitäten (AA)
- Öffentlichkeitsarbeit (Marketing)
- Menschenrechte (Human Rights)
- Study Visit (SV)

(2) Die Zahl der Referenten soll sich an der erwarteten Arbeitsbelastung im kommenden Amtsjahr orientieren und im Regelfall zwei nicht übersteigen.

(3) Die Referenten handeln im Auftrag des Vorstandes; sie sind keine besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Buchführung
- d) Erstellung des Jahresberichts
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie deren Streichung von der Mitgliederliste

§ 12 Wahlen und Amtsdauer des Vorstandes

(1) Die gewählten Mitglieder des gesamten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Semestern, gerechnet ab Semesterbeginn des auf die Mitgliederversammlung folgenden Semesters, gewählt. Jedes Mitglied des Präsidiums ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

(2) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

(3) Das Amtsjahr beginnt am 1. August und endet mit dem 31. Juli. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

§ 12a Direktoren

(1) Auf Vorschlag des Präsidiums kann der Vorstand Direktoren ernennen und abwählen, insbesondere für die Bereiche:

- Direktor für Fresher
- Direktor für ERASMUS
- Direktor für Referendare und Ehemalige
- Direktor für IT
- Direktor für Moot Court (MC)
- Direktor für Öffentlichkeitsarbeit
- Direktor für Finanzen
- Direktor für Study Visit

(2) Der Direktor für Finanzen prüft den Haushalt während des laufenden Amtsjahres. Er hat dem Vorstand in Vorstandssitzungen auf Anfrage Bericht zu erstatten.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vize-Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Präsidenten, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder, darunter mindestens ein Mitglied des Präsidiums, anwesend ist. Ein beschlussfähiger Vorstand kann auf Vorschlag des Präsidiums auch den anwesenden Direktoren ein Stimmrecht einräumen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Vize-Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Vorstands für Finanzen.

(3) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Berater hinzuziehen.

§ 14 Beirat

- (1) Auf Beschluss des gesamten Vorstands kann Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, insbesondere anerkannten, in der Forschung und Lehre oder in Rechtsberufen tätigen Juristen, eine Mitgliedschaft im Beirat angetragen werden, sofern sie die Ziele der Vereinigung tragen wollen. Eine Mitgliedschaft im Sinne des § 3 ist weder Voraussetzung noch Folge einer Aufnahme in den Beirat.
- (2) Der Beirat berät und unterstützt die Fakultätsgruppe.
- (3) Natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen können zur Unterstützung der Ziele und des Vereinszwecks der Fakultätsgruppe nicht beeinträchtigt werden. Die fördernde Mitgliedschaft kann jederzeit von beiden Seiten gekündigt werden, seitens der Fakultätsgruppe aber nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann natürliche Personen, die sich in besonderer Weise um die Fakultätsgruppe oder die Ziele der ELSA verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder sollen ihrer Tätigkeit oder Ausbildung nach dem juristischen Bereich zuzuordnen sein. Sie haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung und sind von finanziellen Beiträgen jeder Art befreit.
- (5) Zur finanziellen Unterstützung beider Verwirklichung der Ziele der Vereinigung steht ihr die Institution des Förderkreises zur Verfügung. Über die Aufnahme und Beendigung entscheidet der Vorstand.

§ 15 Nationale Vertretung

Die Vertretung von ELSA-Mainz e.V. in der Generalversammlung von ELSA-Deutschland e.V. erfolgt in Übereinstimmung mit deren Satzung durch den Präsidenten (bei dessen Verhinderung durch den Vize-Präsidenten, danach durch den Vorstand für Finanzen, ansonsten durch ein hierzu von dem Präsidium bevollmächtigtes Mitglied).

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit der Maßgabe, diese für den Fachbereich03 (Rechtswissenschaften) speziell für Studentenaustauschprogramme zu verwenden.